

Weisung 202302008 vom 22.02.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202302008
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-1406.1
Gültig ab:	01.01.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 41a SGB II:

- Rz. 41a.1: Klarstellungen, insbesondere zur abschließenden Entscheidung und zur Jahresfrist.

- Rz. 41a.7: Erläuterung, dass sich Änderungen bei einer Person in der Regel auf den Anspruch aller Personen in der BG auswirken.
- Rz. 41a.8: Hinweis, dass für die Berücksichtigung von Vermögen die Karenzzeit nach § 12 SGB II zu prüfen ist.
- Rz. 41a.17: Klarstellung, dass eine abschließende Entscheidung nicht rückwirkend in eine vorläufige Bewilligung umgewandelt werden kann.
- Rz. 41a.18: Aufnahme eines Hinweises, dass § 41a Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich auf den Absetzbetrag nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 verweist.
- Rz. 41a.19: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundessozialgerichts-Entscheidung B7/14 AS 9/21 R vom 18.05.2022) stellen im Rahmen der Bewilligung nach § 41a einmalige Einnahmen eine eigene Einkommensart dar. Die Anrechnung von einmaligem Einkommen erfolgt erst in dem Monat, der auf den Zufluss des einmaligen Einkommens folgt. Aufgrund der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Anrechnung von einmaligem Einkommen nicht schon im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen.
- Rz. 41a.20: Aufnahme von Hinweisen zur Ermittlung der Einkommenshöhen bei Selbständigen.
- Rz. 41a.24: Erläuterung zur „Nullfestsetzung“ aufgenommen.
- Rz. 41a.26: Berücksichtigung der drei BSG-Urteile (B 4 AS 39/17 R, B 14 AS 7/18 R, B 14 AS 4/18 R) vom 12.09.2018. Demnach enthält die Vorschrift § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II keine Präklusionsregelung. Vielmehr hat das Jobcenter bei seiner Überprüfung des Ausgangsbescheides über eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auch solche Unterlagen zu berücksichtigen, die erst im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden.
- Rz. 41a.27: Erläuterungen zur Möglichkeit einer vorfristigen, abschließenden Festsetzung für einzelne Monate auf Antrag.
- Rz. 41a.30a: Klarstellung, dass keine abschließende Entscheidung ergeht, wenn diese von der leitungsberechtigten Person nicht beantragt wurde und die abschließend festgestellten Leistungen den vorläufig festgestellten Leistungen entsprechen.



- Rz.:41a.32: Einfügung von Klarstellungen und, dass der Eintritt der Endgültigkeitsfiktion nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln gehemmt wird (vergleiche Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Mai 2022 – B 7/14 AS 1/21 R –).
- Rz. 41a.33: Klarstellung, dass nach § 39 Absatz 2 SGB X der VA nur solange wirksam bleibt, soweit er nicht „auf andere Weise erledigt ist“.
- Rz.41a.35: Aufnahme eines Verweises zu den Regelungen zur Umsetzung der Bagatellgrenze (Fachlichen Weisung zu §§ 40, 41a Absatz 6) und Aufnahme der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.11.2021 B 14 AS 41/20 R nach dem eine abschließende Bewilligung und der darauffolgende Erstattungsbescheid eine rechtliche Einheit bilden, wenn sie am gleichen Tag ergehen.
- Abschnitt 9: Erläuterungen zum Umgang mit Überprüfungsanträgen im Rahmen der abschließenden Festsetzung des Leistungsanspruchs und im Rahmen des Erstattungsbescheides.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift